

Stadt Gaildorf

Bebauungsplan „Ob der Steige II – Ergänzung“

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

roosplan 
Stadt- und Landschaftsplanung

Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 9619190
Fax: 07191 - 9619184
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla
Jessica Bach, M. Sc. Geoökologie

Projektnummer: 20.047

Stand: 03.08.2020

1. Einleitung und Zielsetzung

Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde im Rahmen der Bebauungsplanänderung „Ob der Steige II – Ergänzung“, am 18.06.2020 eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung des Geländes durch M. Sc. Geoökologin Jessica Bach durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet hat eine Größe von 850 m² und umfasst das südliche Teilstück des Flst.-Nr. 1208, das daran angrenzende Heckenstück auf Flurstück 1212/1 der Gemarkung Gaildorf sowie die nähere Umgebung (Abb. 1 & Abb. 2). Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten zu erhalten. Außerdem diente sie der Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.



Abb. 1: Lage des Vorhabens und der nächstgelegenen Schutzgebiete, ohne Maßstab (Untersuchungsgebiet = rote Markierung)

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

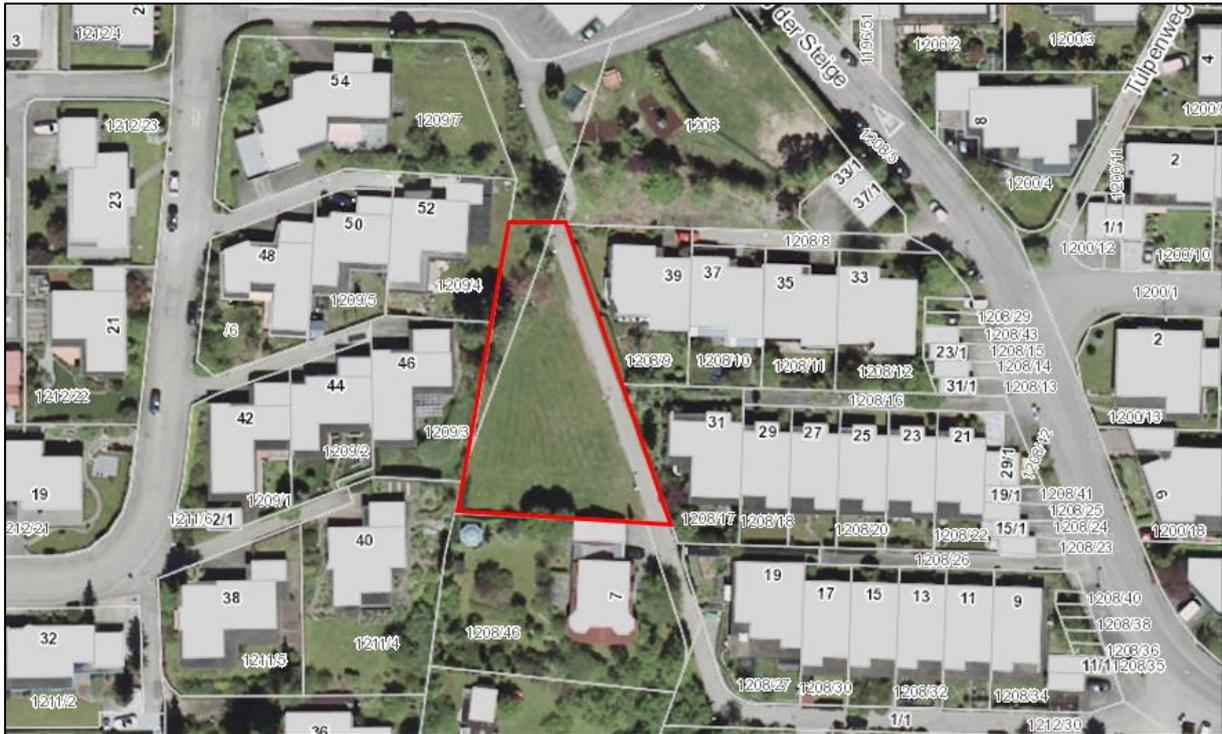


Abb. 2: Lage des Vorhabens, ohne Maßstab (Untersuchungsgebiet = rote Markierung)

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Umfeld

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Norden von Gaildorf. Im Norden, Osten, Süden und Westen schließen Wohnbebauung und Hausgärten an das Gebiet an, während im Nordosten in ca. 20 m Entfernung ein Spiel- und Bolzplatz liegt. Großräumlich gesehen befindet sich das Untersuchungsgebiet im Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald. Im weiteren Umfeld um das Untersuchungsgebiet liegen einige Schutzgebiete, darunter ein FFH-Gebiet (Schutzgebiets-Nr. 7024341), ein Landschaftsschutzgebiet (Schutzgebiets-Nr. 1.27.032) und mehrere Geschützte Biotope (vgl. Abb. 1). Diese befinden sich alle ca. 175 – 200 m vom Untersuchungsgebiet entfernt und werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

2.2 Habitatstrukturen

Bei der zu untersuchenden Fläche handelt es sich um eine Wiesenfläche und einen Heckenstreifen.

Der Großteil des Untersuchungsgebiets wird von einer Wiesenfläche eingenommen (Abb. 3, Abb. 4). Zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehung befand sich in der Mitte ein Blühstreifen, der vermutlich durch die Aussaat einer Saatmischung entstanden ist. Die Pflanzen des Streifens umfassen u.a. Wiese-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gewöhnlicher Natternkopf (*Echium vulgare*), Taubenkropf-Leimkraut (*Silene vulgaris*), Färber-Hundskamille (*Anthemis tinctoria*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), gewöhnliches Barbarakraut (*Barbarea vulgaris*), Färber-Wau (*Reseda luteola*), Klatsch-Mohn (*Papaver rhoeas*), Wilde Karde (*Dipsacus ful-lonum*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Pyrenäen-Storchschnabel (*Geranium pyrenaicum*), Raue Gänsedistel (*Sonchus asper*), Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*), Rosen-Malve (*Malva alcea*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Rotklee (*Trifolium pratense*), Kornblume (*Cyanus segetum*), Gewöhnliches Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) und Kriechende Quecke (*Elymus repens*) (Abb. 5). Die restliche Wiesenfläche war zum Begehungszeitpunkt gemäht (vgl. Abb. 3 & Abb. 4). Auf diesen ca. 2-3 m breiten Randstreifen finden sich mehrere Süßgrasarten sowie Spitzwegerich, Breitwegerich (*Plantago major*), Hopfen-Schneckenklee (*Medicago lupulina*), Kriechendes Fingerkraut, Weißklee (*Trifolium repens*) und Rotklee. Die Wiesenfläche kann im Bereich des Blühstreifens als artenreich und in den Randbereichen als artenarm bezeichnet werden. Bei der erneuten Begehung, die Mitte Juli 2020 stattfand, war der Blühstreifen gemäht (Abb. 6). Im Nordwesten des Untersuchungsgebietes schließt an die Wiese eine Hecke an (vgl. Abb. 3 & Abb. 4). Diese besteht aus hauptsächlich aus Ziergehölzen wie Bastard-Korallenbeere (*Symphoricarpos x chenaultii*), Manna-Esche (*Fraxinus ornus*), Gewöhnlicher Pfeifenstrauch (*Philadelphus coronarius*), Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*) sowie sonstigen Gehölzen, wie Liguster (*Ligustrum vulgare*), Gemeiner Flieder (*Syringa vulgaris*) und Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*). Außerdem finden sich Brombeere (*Rubus sectio Rubus*) und Gewöhnlicher Rainkohl (*Lapsana communis*) in der Hecke. Auch im südwestlichen Randbereich der Wiesenfläche finden sich einige Gehölze wie Hainbuche

(*Carpinus betulus*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Lawsons Scheinzypresse (*Chamaecyparis lawsoniana*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Brombeere, die sich vermutlich von den angrenzenden Flurstücken ausgebreitet haben (Abb. 7). Im Osten des Untersuchungsgebietes verläuft der Distelweg, der die Wiesenfläche von den östlich angrenzenden Flurstücken abtrennt (Abb. 8). Das Untersuchungsgebiet wird fast ausschließlich von Zierhecken der umliegenden Wohnbebauung begrenzt. Eine Ausnahme stellt eine ca. 8 m lange Trockensteinmauer auf Flurstück 1209/3 dar, die westlich an das Untersuchungsgebiet angrenzt (Abb. 9). In den umliegenden Gärten finden sich Gehölze wie u.a. eine große Tränenkiefer (*Pinus wallichiana*) auf Flurstück 1209/3, mehrere Hainbuchen auf Flurstück 1208/46, ein Ginko (*Ginkgo biloba*) auf Flurstück 1208/9 und eine Tanne (*Abies alba*) sowie eine Schwedische Mehlbeere auf Flurstück 1208/17.



Abb. 3: Blick vom Distelweg auf die Wiesenfläche des südlichen Bereichs von Flurstück 1208. Im Hintergrund liegt Flst.-Nr. 1208/46. Blick Richtung Süden



Abb. 4: Blick auf die Wiesenfläche Richtung Nordwesten. Im Hintergrund der Heckenstreifen (rechts) und Flst.-Nr. 1209/3 (mittig)



Abb. 5: Artenreicher Blühstreifen



Abb. 6: Blick auf die Fläche bei der Begehung am 14.07.2020



Abb. 7: Gehölzausbreitung im Südwesten des Untersuchungsgebietes



Abb. 8: Distelweg, Wohnbebauung und Hausgärten im Osten des Untersuchungsgebietes



Abb. 9: Trockensteinmauer auf Flst.-Nr. 1209/3

3. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Bauvorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, europäischer Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), voraussichtlich erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht¹. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden

¹ Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

„besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der fachplanerischen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3.2 Habitateignung und artenschutzrechtliche Einschätzung

Vögel:

Bei der Begehung wurden 4 Vogelarten beobachtet (Tab. 1). Aufgrund der späten Begehungszeit können keine Aussagen zu deren Brutstatus gemacht werden. Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinien gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.

Tab. 1: Liste der beobachteten Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	BNatSchG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b
Hausrotschwanz	<i>Alcedo atthis</i>	*	*	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	b

Rote Liste (RL): BW = Baden-Württemberg, D = Deutschland, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n = nicht bewertet

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützt, b = besonders geschützt

Das Untersuchungsgebiet bietet in erster Linie Habitatstrukturen für Freibrüter, in der näheren Umgebung sind darüber hinaus auch Strukturen für Höhlen- und Gebäudebrüter finden. Generell ist durch die Siedlungslage mit vielen synanthropen Arten zu rechnen, während das Auftreten von streng geschützten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Für Freibrüter bieten insbesondere der Heckenstreifen im Untersuchungsgebiet sowie die Gehölze im näheren Umfeld geeignete Habitatstrukturen. In diese für Freibrüter relevanten Fortpflanzungsstätten wird durch das geplante Vorhaben eingegriffen. Da jedoch im näheren Umfeld weitere potentielle Nistmöglichkeiten vorhanden sind, kann das Untersuchungsgebiet als nicht essentiell für lokale Vogelpopulationen eingestuft werden. Für Gebäude- und Höhlenbrüter finden sich in den angrenzenden Hausgärten und Gebäuden potenzielle Nistmöglichkeiten. In der Tränenkiefer auf Flurstück 1209/3 ist ein Nistkasten angebracht (Abb. 10). Da in diese Strukturen durch das Vorhaben nicht eingegriffen wird, kann ein negativer Einfluss auf Gebäude- und Höhlenbrüter ausgeschlossen werden. Aktive Bruten im und in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets wurden bei der Übersichtsbegehung nicht festgestellt.



Abb. 10: Nistkasten an Tränenkiefer auf Flst.-Nr. 1209/3.

Die Wiese und insbesondere der Blühstreifen sind als Nahrungshabitat geeignet. Durch die geringe Flächeninanspruchnahme des Vorhabens und das Vorhandensein weiterer Nahrungshabitate im näheren Umfeld, ist jedoch von keiner Verschlechterung des Nahrungsangebots auszugehen.

Durch Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel zu erwarten. Empfohlene Maßnahmen werden in Abschnitt 3.3 dargestellt. Weitere Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Reptilien:

Bei der ersten Begehung konnten stellenweise geeignete Habitatstrukturen für die ubiquitäre Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Umfeld des Untersuchungsgebiets nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse benötigt strukturreiche, offene Lebensräume mit einem Wechsel aus deckungsreicher, höherer Vegetation und vegetationsarmen Bereichen für die Thermoregulation der Tiere (z.B. Steine, offene Bodenfläche, Totholz). Gerade die Trockensteinmauer auf Flurstück 1209/3 bietet für die Zauneidechse geeignete Habitatstrukturen. Auch in den umliegenden Hausgärten können geeignete Strukturen nicht ausgeschlossen werden. Die Wiesenfläche im Untersuchungsgebiet könnte außerdem als Jagdhabitat geeignet sein. Die Qualität der Fläche hängt ebenfalls stark mit dem vorherrschendem Mahdregime zusammen.

Da ein Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet potentiell möglich ist, wurden an drei Terminen geeignete Habitatstrukturen insbesondere die Trockenmauer und die angrenzenden Heckenstrukturen auf Reptilien untersucht (Tab. 2). Während den drei Bege-

hungsterminen konnte trotz intensiver Nachsuche kein Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Somit ist mit einem dauerhaften Auftreten der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet nicht zu rechnen. Das kurzzeitige Ein- bzw. Auswandern einzelner Individuen aus den umliegenden Gebieten kann allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Tab. 2: Liste der Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen zur Erfassung von Reptilien

		Untersuchungsbedingungen			
		Kartierer	Temperatur (°C)	Niederschlag	Sonstiges
Begehungstermine	18.06.20	J. Bach	18 - 20	trocken	sonnig, kaum Wind, wenig Wolken
	09.07.20	J. Bach	25 - 27	trocken	sonnig, windstill
	14.07.19	J. Bach	18 - 20	trocken	sonnig, kaum Wind, wenig Wolken

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für Reptilien im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden.

Weitere Artengruppen:

In Tabelle 3 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die relevanten Artengruppen dargestellt, die zuvor nicht behandelt wurden.

Tab. 3: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV und BNatSchG)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden. Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
Heuschrecken und Netzflügler	Die streng geschützten Arten benötigen extreme Standorte (feuchte oder sehr trockene Lebensräume mit offenen Bodenstellen, Trockenrasen, Magerweiden, Steppencharakter), die im Plangebiet nicht gegeben sind. Alle streng geschützten Arten können aufgrund der Biotopausstattung oder der Verbreitung ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Geeignete Lebensräume wie Heiden und vergleichbare Lebensräume oder Wälder bzw. alte Bäume und ausreichend Totholz kommen nicht vor.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Im Untersuchungsgebiet sind keine Raupenfutterpflanzen für die streng geschützten Arten vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien	Streng geschützten Arten können aufgrund der Biotopausstattung oder der Verbreitung ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Fledermäuse	Das Untersuchungsgebiet besitzt keine Habitatfunktion, da keine größeren Baumhöhlen, Spalten oder Risse vorhanden sind. Die Fläche stellt ein potentiell Jagdhabitat dar, welches aufgrund der geringen Fläche als nicht essentiell angesehen werden kann.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

3.3 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, durch die artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden können.

Allgemein:

- Bei Rodung der Gehölze ist darauf zu achten, dies ausschließlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen (01. Oktober bis 28./29. Februar). Unter Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung von Bäumen auch im Zeitraum 01. März bis 30. September möglich, solange sichergestellt werden kann, dass sich zu dem Zeitpunkt keine aktuellen Bruten zu fällenden Gehölzen oder in

deren direktem Umfeld befinden. Sträucher dürfen grundsätzlich nur außerhalb der Brutzeit gefällt werden.

- Es wird eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen empfohlen. Für Insekten und Kleinsäuger können kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden. Die Pflanzung heimischer Laubbäume ist ebenfalls förderlich für lokale Tierarten.
- Ebenfalls förderlich für die Biodiversität ist eine extensive Dach- (Sedum-Bepflanzung oder Biodiversitätsdach) und/oder Fassadenbegrünung.
- Bei Beleuchtungen ist darauf zu achten, insektenfreundliche Leuchtmittel und Leuchten, die kein Licht über die Horizontale abstrahlen, zu verwenden.

Vögel:

- Für gebäudebrütende Arten, wie Haussperling und Hausrotschwanz, wird die Integration von geeigneten Nistkästen an oder in den Gebäuden empfohlen (1 Nistkasten je 10 m Gebäudelänge).
- Unter Berücksichtigung von Wohnhäusern, Hochhäusern und Wartehäuschen mit Glaselementen sterben in Deutschland im Jahr 100-115 Millionen Vögel durch Vogelschlag an Glas, was ein Vielfaches des durch Windkraftanlagen verursachten Vogelschlags darstellt². Zur Vermeidung von Vogelschlag wird für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 2 m² die Verwendung von Vogelschutzglas empfohlen. Es sollte reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das entweder transluzent ist, flächige Markierungen auf den Scheiben oder eine UV-reflektierende, transparente Beschichtung aufweist.

5. Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Gaildorf plant im Norden von Gaildorf eine Bebauungsplanänderung. Das Untersuchungsgebiet befindet sich inmitten von Wohnbebauung und zeichnet sich größtenteils durch eine Wiesenfläche mit einem Blühstreifen und eine Hecke aus.

Das Untersuchungsgebiet ist in erster Linie als Nahrungshabitat für Vögel geeignet, kann aufgrund seiner geringen Größe aber als nicht essentiell für lokale Populationen bewertet werden. Bei der ersten Übersichtsbegehung wurde Habitatpotential für Zauneidechsen festgestellt. Bei weiteren Begehungen konnte trotz intensiver Nachsuche allerdings keine Tiere nachgewiesen werden. Mit einem dauerhaften Vorkommen von Reptilien ist im Untersuchungsgebiet ist aus diesem Grund nicht zu rechnen. Das Einwandern einzelner Individuen aus den umliegenden Hausgärten in die Randbereiche des Untersuchungsgebiet kann nicht vollständig ausgeschlossen werden

Ein dauerhaftes Vorkommen streng geschützter Arten ist auszuschließen. Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

² Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2017): Berichte zum Vogelschutz, Band 53/54 - 2017